

## **AUS DER ARBEIT DES GEMEINDERATES**

### **Sitzung am 18.04.2024**

#### **Baugesuche**

#### **Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Sanierung des Rathauses (Umbau Dachgeschoss, Anbau Treppenhaus mit Aufzug und energetische Sanierung) auf dem Grundstück Flst.Nr. 6200 (alt: Flst.Nr. 1213/4), Uhlandstraße 15**

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Ortsetters und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Hauptamtsleiter Patrick Hofstetter stellt dem Gremium nochmals den erforderlichen Abbruch der Garage zwischen Rathaus und altem Feuerwehrhaus sowie den stattdessen geplanten Anbau mit Aufzug und Treppenhaus vor. Weiterhin geht er auf die Umbauarbeiten innerhalb des Gebäudes (u.a. Verlegung des Sitzungssaals ins DG, Schaffung neuer Büroräume im EG) sowie die energetische Sanierung des Rathausgebäudes ein.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sein Einvernehmen zu erteilen.

*Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)*

#### **Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und PKW-Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 6799, Im Wiesengrund 19**

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Quellenäcker II“.

Die notwendigen Befreiungen betreffen die geringfügige Überschreitung der Baugrenzen mit dem Dachüberstand um 19 cm sowie die Überschreitung der Abstandsflächen der Garage um 56 cm. Der betroffene Nachbar hat dieser Überschreitung bereits zugestimmt.

Die Überschreitung der Baugrenze mit der Terrasse um 2,00 m ist bereits durch den Bebauungsplan abgedeckt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie den notwendigen Befreiungen bzw. Abweichungen sein Einvernehmen zu erteilen.

*Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)*

**Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und PKW-Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 6743, Münzenfeldstraße 53**

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Banntor/Gasse II“.

Die notwendige Befreiung betrifft die geringfügige Überschreitung der Baugrenzen mit dem Dachüberstand um 35 cm.

Die Überschreitung der Baugrenze mit der Außentreppe und der Terrasse um 1,99 m ist bereits durch den Bebauungsplan abgedeckt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie den notwendigen Befreiungen sein Einvernehmen zu erteilen.

*Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)*

**Änderung des Bebauungsplans "Nähere Weingärten"**

**a) Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans "Nähere Weingärten" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und Billigung des Planentwurfs**

**b) Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit**

**Zu a)**

In der Reutstraße planen die Eigentümer des unbebauten Grundstücks Flst.Nr. 2510 ein Bauvorhaben zu realisieren. Dort sollen voraussichtlich zwei Doppelhäuser errichtet werden.

Allerdings widersprechen die beiden geplanten Doppelhäuser den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Nähere Weingärten“ hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche, da auf dem Grundstück kein Baufenster ausgewiesen ist. Hintergrund für das fehlende Baufenster war eine früher dort verlaufende Hochspannungsleitung der EVS, die allerdings schon seit Jahrzehnten nicht mehr existent ist.

Das Landratsamt Enzkreis als zuständige Baurechtsbehörde hat signalisiert, dass eine Bebauung des Grundstücks möglich wäre. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde Wurmberg eine Bebauungsplanänderung beschließt, durch welche das betroffene Grundstück aus dem Geltungsbereich des

Bebauungsplans herausgenommen wird. Dadurch könnte das Vorhaben in der Folge dann nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt werden, welches die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile regelt.

Um auch eine bauliche Veränderung auf dem angrenzenden Grundstück Flst.Nr. 151 zu ermöglichen, soll im Zuge der Bebauungsplanänderung dieses ebenfalls aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden.

Vorgesehen ist, die Änderung des Bebauungsplans „Nähere Weingärten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans ist aus dem Übersichtsplan vom 04.03.2024 sowie dem Lageplan vom 04.03.2024 ersichtlich.

### **Zu b)**

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung der Planung gegenüber der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden.

Auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs soll daher eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in Form einer Offenlage der Planunterlagen im Rathaus Wurmberg durchgeführt werden.

Da infolge der Bebauungsplanänderung nur zwei Flurstücke aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden sollen, sind Belange von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht berührt. Eine Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ist daher nicht vorgesehen.

### **Beschluss:**

#### **Zu a):**

Die Änderung des Bebauungsplans „Nähere Weingärten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird aufgestellt. Der Planentwurf für die Bebauungsplanänderung, die auf dem Übersichtsplan sowie dem Lageplan in der Fassung vom 04.03.2024 dargestellt ist, wird vom Gemeinderat gebilligt.

*Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)*

#### **Zu b):**

Auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in Form einer Offenlage der Planunterlagen im Rathaus

Wurmberg durchgeführt. Auf eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird verzichtet.

*Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)*

## **Regionalplanung**

### **Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald – Stellungnahme der Gemeinde im Beteiligungsverfahren**

Aufgrund von bundes- und landespolitischen Vorgaben sind in allen zwölf Regionen Baden-Württembergs in den Regionalplänen jeweils **mindestens 1,8% der Fläche als Gebiete für die Nutzung der Windenergie** und jeweils mindestens 0,2% Fläche als Gebiete für die Nutzung der Photovoltaik auf Freiflächen festzulegen, so auch in der Region Nordschwarzwald.

Im Rahmen eines informellen Beteiligungsverfahrens zur Suchraumkulisse Windenergie erhielt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20.04.2023 detaillierte Informationen zur rechtlichen Ausgangslage und deren Umsetzung auf Ebene des Regionalverbands Nordschwarzwald.

Die Gemeinde Wurmberg machte seinerzeit von der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Suchraumkulisse Windenergie Gebrauch.

Unter Würdigung und ggf. Berücksichtigung von Anregungen aus der informellen Behördenbeteiligung beschloss der Regionalverband zwischenzeitlich den Entwurf des Teilregionalplans Windkraft und die Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens gemäß den rechtlichen Vorschriften. In diesem Rahmen hat auch die Gemeinde Wurmberg als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Bereits bei der informellen Beteiligung zur Suchraumkulisse Heckengäu legte die Verwaltung dar, dass die eigene Gemarkung der Gemeinde Wurmberg selbst nur geringfügig von ausgewiesenen Flächenpotenzialen berührt ist (im Norden und im Südosten).

Beim Blick auf die Raumnutzungskarte des nunmehr vorliegenden Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie wird deutlich, dass aufgrund Entfalls bzw. Reduzierung des Umfangs von Flächen auf Gemarkung Wurmberg keine Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen sind.

Von den in der Suchraumkulisse vorgesehenen Flächen in unmittelbarer Umgebung von Wurmberg, die auch Gegenstand der gemeindlichen Stellungnahme seinerzeit waren, enthält der vorliegende Entwurf des Teilregionalplans nunmehr noch die Vorranggebiete WE9 (Nordöstlich der Hagenschießsiedlung) und WE10 (Wiernsheimer Wald). Die Steckbriefe aus der

Strategischen Umweltprüfung zu diesen beiden Gebieten liegen dem Gemeinderat vor.

Der Windatlas Baden-Württemberg stuft das Vorranggebiet WE9 in weiten Teilen allerdings nur als bedingt geeignet ein, da die Nutzungsmöglichkeit für Windenergieanlagen dort aufgrund bekannter Flächenrestriktionen eingeschränkt und im Einzelfall besonders zu prüfen ist. Außerdem ist an diesem Standort eine ausreichende Windhöffigkeit nicht gesichert und kann ggf. erst im Verlauf weiterer Verfahren festgestellt werden, da die errechnete mittlere gekappte Windleistungsdichte unter  $250 \text{ W/m}^2$  liegt.

Das Vorranggebiet WE10 dagegen ist ausreichend groß, von der Windhöffigkeit am besten geeignet und unterliegt keinen Flächenrestriktionen. Bei ausreichendem Abstand zur Wohn- und Mischbebauung in der Gemeinde Wurmberg werden aufgrund der Lage nordöstlich der Siedlungsfläche auch die Auswirkungen auf die Bürgerschaft am verträglichsten eingeschätzt.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, die Anregung bzw. Forderung aus der informellen Beteiligung zu erneuern, das Vorranggebiet WE9 zu streichen und nur das Vorranggebiet WE10 weiterzuverfolgen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass laut Sichtbarkeitsanalyse im Rahmen des Umweltberichts potenzielle Windenergieanlagen in den beiden weiteren Vorranggebieten WE 15 (westlich von Wimsheim) und WE16 (südöstlich von Mönsheim) ebenfalls in Teilbereichen von Wurmberg und Neubärental sichtbar wären.

Die vorgenannten Punkte sind in den dem Gemeinderat vorgelegten Entwurf einer Stellungnahme ebenso eingeflossen wie die gebietsspezifischen Hinweise und Anregungen zu Vorsorgeabständen und Artenschutz aus der informellen Beteiligung.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) stellt eine Nachfrage zum erforderlichen Abstand des Vereins- und Freizeitgeländes des SSF Stuttgart e.V. zu Windkraftanlagen.

Bürgermeister Teply erläutert, dass nach Auffassung der Gemeindeverwaltung aufgrund des zumindest in den Sommermonaten wohnungsähnlichen Charakters der Nutzung hier ebenfalls der (erhöhte) Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen/gemischten Bauflächen von 850 m zugrunde gelegt werden sollte (500 m zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich wird für nicht ausreichend erachtet).

### **Beschluss:**

1. Die Gemeinde Wurmberg nimmt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 5 und 6 Landesplanungsgesetz (LplG) zum vorliegenden Entwurf des

Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald  
Stellung.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Entwurf vorliegende  
Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband Nordschwarzwald  
abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

### **Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald – Stellungnahme der Gemeinde im Beteiligungsverfahren**

Aufgrund von bundes- und landespolitischen Vorgaben sind in allen zwölf  
Regionen Baden-Württembergs in den Regionalplänen jeweils mindestens  
1,8% der Fläche als Gebiete für die Nutzung der Windenergie und **jeweils  
mindestens 0,2% Fläche als Gebiete für die Nutzung der Fotovoltaik auf  
Freiflächen** festzulegen, so auch in der Region Nordschwarzwald.

Im Rahmen eines informellen Beteiligungsverfahrens im vergangenen Frühjahr  
zur Suchraumkulisse Windenergie bat der Regionalverband auch um  
Mitteilung aller planerisch festgelegten Gebiete sowie potenzieller bzw.  
geplanter Vorhaben für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet.  
Entsprechend Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung am 20.04.2023 führte die  
Gemeinde Wurmberg hierzu Folgendes aus:

*„Im Hinblick auf die potenzielle Einrichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen  
sind auf dem Gebiet der Gemeinde Wurmberg bislang keine Flächen planerisch  
festgelegt bzw. konkrete Vorhaben geplant. Dem Gemeinderat wurden in einer  
Informationsveranstaltung im Sommer 2022 durch einen Projektierer ganz  
grundsätzlich die Funktionsweise und die Möglichkeiten solcher Anlagen  
aufgezeigt. Anschließend erfolgte eine gemeinsame Besichtigung von Flächen,  
die für die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen grundsätzlich vielleicht  
in Frage kommen könnten.*

*Für das weitere Vorgehen wurde festgelegt, zunächst die Potenziale für eine  
weitergehende Fotovoltaik- bzw. Solarthermienutzung auf kommunalen Dächern  
sowie die Möglichkeiten zur Fortschreibung des Praxisorientierten Energie- und  
Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Wurmberg in Richtung eines  
Gesamtkonzeptes zur regenerativen Energieerzeugung zu untersuchen. Mit einer  
endgültigen Entscheidung hinsichtlich der Einrichtung von Freiflächen-  
Fotovoltaikanlagen auf Gemarkung Wurmberg wird mindestens bis zur  
Fertigstellung einer Referenzanlage des vorstellig gewordenen Projektierers  
abgewartet. Der Gemeinderat wird diese Anlage nach Möglichkeit besichtigen  
und anschließend das weitere Vorgehen festlegen.“*

Zwischenzeitlich beschloss der Regionalverband den Entwurf eines  
Teilregionalplans Solarenergie und die Durchführung des förmlichen  
Beteiligungsverfahrens gemäß den rechtlichen Vorschriften. In diesem

Rahmen hat auch die Gemeinde Wurmberg als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Zum vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie wird Folgendes ausgeführt:

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Bei der verfahrensgegenständlichen Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen (Freiflächen-PV) auf mindestens 0,2% der Fläche der Region Nordschwarzwald handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe zur Erreichung der Ziele der Energiewende im Hinblick auf eine treibhausneutrale Stromerzeugung. Die konkrete rechtliche Regelung in § 21 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) ist zwar nur eine „Soll“-Vorschrift. Die Folge des Verfehlens dieses Flächenziels wäre allerdings der Verlust jeglicher kommunaler Steuerungsmöglichkeit bei der Realisierung von Freiflächen-PV, sprich: großflächige Freiflächen-PV wäre überall dort, wo nicht übergeordnete Belange bzw. höherwertige Schutzgüter entgegenstehen, in freier Landschaft zulässig und ein Wildwuchs derartiger Anlagen nicht unwahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund rät die Verwaltung dazu, konstruktiv an der (wohl unvermeidlichen) Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächen-PV im Bereich der Regionalplanung auf Gemarkung Wurmberg mitzuwirken und keine reine Verweigerungshaltung einzunehmen.
- 1.2 Stellungnahmen aus der Bevölkerung, die im Zusammenhang mit dem Teilregionalplan Solarenergie beim Rathaus eingegangen sind und ausdrücklich auch an den Gemeinderat gerichtet waren, wurden den Ratsmitglieder gesondert zur Kenntnis weitergeleitet.
- 1.3 Die o.g. rechtliche Vorgabe eines Flächenziels gilt ausdrücklich für die Nutzung von Fotovoltaik auf Freiflächen, worunter nach aktueller (Gesetzes-) Auslegung neben Konversionsflächen sowie Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenstrecken sowie Acker- und Grünlandflächen in sog. "benachteiligten Gebieten" in Baden-Württemberg zählen. Die in der Sache nachvollziehbare und auch seitens der Verwaltung inhaltlich voll mitgetragene Auffassung, Anlagen zur Nutzung von Solarenergie vorrangig an oder auf baulichen Anlagen, versiegelten Flächen oder anderweitig vorbelasteten Gebieten zu errichten, ist nicht bzw. nur begleitend Gegenstand des aktuellen Verfahrens.  
Gleichwohl schlägt die Verwaltung vor, diese Auffassung der Gemeinde in die Stellungnahme mitaufzunehmen und auf bereits realisierte und geplante kommunale PV-Dachanlagen sowie auf beispielhafte Projekte (Parkplatzüberdachung Fa. Eberle Medizintechnik) und Potenziale (Dach- und Parkplatzflächen Einkaufsmärkte) Dritter hinzuweisen.

## **2. Vorranggebiet auf Gemarkung Wurmberg**

- 2.1 Der Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie weist im Norden der Gemarkung Wurmberg ein Vorranggebiet (PE7) für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen mit einem Umfang von 7,9 ha Fläche aus.
- 2.2 Die Aufnahme der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächen-Fotovoltaik in den Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie erfolgte ohne jegliche vorherige Information an oder gar eine Abstimmung mit der Gemeinde Wurmberg. Beim Regionalverband Nordschwarzwald sollte daher hinterfragt werden, auf welche konkrete Veranlassung hin die Flächenaufnahme in den Planentwurf erfolgt ist.
- 2.3 Im Energieatlas Baden-Württemberg hat die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) Potenzialflächen für die Fotovoltaiknutzung auf Freiflächen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) ermittelt. Dabei wird unterschieden nach geeigneten und bedingt geeigneten Flächen. Bei Letzteren stehen einer Bebauung mit PV-Freiflächenanlagen Restriktionen entgegen, aufgrund derer mit bestimmten Einschränkungen oder Auflagen zu rechnen ist (weiche Restriktionskriterien, z.B. Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiete). Das im Regionalplanentwurf ausgewiesene Vorranggebiet ist nur als bedingt geeignet eingestuft. Ausweislich der Darstellungen der LUBW ist das Gebiet einem Biotopverbund zugehörig.
- 2.4 Die ausgewiesene Fläche mit einer Größe von insgesamt 7,9 ha entspricht rund 1,07% der gesamten Gemarkungsfläche der Gemeinde Wurmberg (735 ha). Der Umfang liegt somit weit über dem Flächenziel von 0,2% für die Nutzung von Fotovoltaik auf Freiflächen. Angesichts der geringen Gemarkungsgröße Wurmbergs (= kleinste Gemarkungsfläche im Landkreis) bei gleichzeitig hoher Konkurrenz an Flächennutzungen bzw. -bedarfen ist die Gebietsgröße aus Sicht der Verwaltung überdimensioniert. Es handelt sich um eine nicht zusammenhängende Fläche, die u.a. durch eine Waldfläche zerschnitten wird, auch Grünland umfasst und teilweise Grundstücke ungeachtet bestehender Grenzen ohne erkennbaren Grund durchtrennt. Zwingend erforderlich ist, dass sich die Ausweisung eines Vorranggebiets für Freiflächen-Fotovoltaik dort ausschließlich auf Ackerflächen konzentriert und sich an den bestehenden Grundstücksgrenzen und der Wegerschließung orientiert (Flächenumfang dann noch ca. 5,4 ha). Darauf hingewiesen wird, dass auch bei entsprechend angepasster Planung ein Feldweg das Vorranggebiet durchläuft, der zwingend zu erhalten ist und somit eine Unterteilung potenzieller PV-Anlagen sowie deren Einzäunung unter Berücksichtigung von Abstandsflächen zum Feldweg zur Folge hätte.
- 2.5 Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Wurmberg/Wimsheim (Feldlage) wurden alle landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke hinsichtlich ihrer



Bodenklasse bewertet. Die Einstufung reicht von Bodenklasse 1 (sehr gut) bis Bodenklasse 7 (sehr schlecht) bzw. Bodenklasse 8 (Unland). Die im Vorranggebiet des Teilregionalplanentwurfs enthaltenen Flächen weisen schwerpunktmäßig die Bodenklassen 5-6 aus und sind daher als mittelmäßig bis schlecht einzustufen. Teilweise gibt es mit Bodenklasse 7 auch sehr schlechte Böden, westlich des unteren Reutwegs jedoch auch Flächen der Bodenklasse 4 (gut bis mittelmäßig).

- 2.6 In den Steckbriefen zum Umweltbericht werden negative Umweltauswirkungen nur auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ wegen der Nähe zu Streuobstbestand (insbesondere Obstanlage) aufgeführt. Bei allen anderen Schutzgütern konstatiert der Steckbrief keine Betroffenheit, was aus Sicht der Verwaltung eine fehlerhafte bzw. unvollständige Einschätzung darstellt. So sind Auswirkungen auf naturschutzrechtlich hochwertige Wiesen und große Bienenvölker in der Umgebung (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), auf den unmittelbar vorbeiführenden „Gugg-amol-Weg“ als örtlichem Rundwanderweg zur Ortshistorie (Schutzgut Kultur- und Sachgüter) sowie auf den Kaltluftvolumenstrom (Schutzgut Klima und Luft – lediglich Verweis auf nachgelagerte Planungsebene enthalten) gegeben und zwingend zu bewerten, ehe die Ausweisung eines Vorranggebiets erfolgt.

### **3. Alternativenprüfung-/vorschlag**

- 3.1 Wie eingangs bereits ausgeführt, hat der Gemeinderat bereits im Sommer 2022 auf der gesamten Gemarkung Wurmberg Flächen in Augenschein genommen, die für eine Nutzung von Freiflächen-PV grundsätzlich in Frage kommen könnten. Ein wesentlicher Aspekt dabei war und ist, dass für Freiflächen-PV – wenn schon auf landwirtschaftlichen Flächen notwendig – nicht gerade die hochwertigsten Ackerböden in der Gemeinde in Anspruch genommen werden sollten. Diesem Umstand trägt die Gebietsauswahl im Entwurf des Regionalverbands durchaus Rechnung (siehe Ausführungen zur Bodenqualität unter Nr. 2.5).
- 3.2 Eine vergleichbar „schlechte“ Bodenqualität ist im Gewinn „Äußere Höhe“ gegeben (Bodenklassen 4–6). Von der Größe her wäre das Gebiet identisch zum angepassten Vorranggebiet PE7. Im Gegensatz zum Vorschlag des Regionalverbands schätzt der Energieatlas Baden-Württemberg dieses Areal aber als vollumfänglich „geeignet“ im Hinblick auf das ermittelte PV-Freiflächenpotenzial ein, weil es keinen Flächenrestriktionen unterliegt.
- 3.3 Das Gebiet ist im rechtskräftigen Regionalplan zwar als Vorranggebiet für die Landwirtschaft / Bodenschutz ausgewiesen. Der Regionalverband selbst führt in seiner Begründung zur Festsetzung der Vorranggebiete für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen jedoch aus:

*„... Die Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern sich teilweise mit Vorranggebieten in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sowie den im Teilregionalplan Landwirtschaft festgelegten Vorranggebieten. Gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Insofern sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung auf Bundesebene nahezu treibhausgasneutral ist. Daraus ergibt sich eine Priorität für den Ausbau der Solarenergie, die im Konfliktfall einzuräumen ist.“*

Dabei kommt im vorliegenden Fall verstärkend der Umstand zum Tragen, dass die Ackerböden in dem Bereich im Gewann „Äußere Höhe“ gerade nicht als hochwertig einzustufen sind.

- 3.4 Freiflächen-PV wäre natürlich auch an diesem Standort sichtbar und würde in der öffentlichen Wahrnehmung sicherlich teilweise als störend wahrgenommen. In Gesamtbetrachtung aller in einer Umweltprüfung zu ermittelnden und zu bewertenden Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter erscheint dieser Standort dennoch als möglicherweise weniger konfliktbehaftet.
- 3.5 Auch könnte die Anbindung von Freiflächen-PV ans Stromnetz angesichts im unmittelbar nördlich angrenzenden Feldweg („Heuweg“) gelegener Leitungstrassen möglicherweise mit überschaubarem zusätzlichem Aufwand erfolgen. In dieser Hinsicht wären vielleicht sogar Synergieeffekte im Fall der Realisierung von Windenergieanlagen im östlich gelegenen „Wiernsheimer Wald“ denkbar (siehe entsprechende Vorrangfläche im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie).
- 3.6 Die vorstehenden Ausführungen Nrn. 3.1 – 3.5 zusammenfassend betrachtet schlägt die Verwaltung vor, den Regionalverband in der Stellungnahme der Gemeinde zu einer entsprechenden Alternativenprüfung aufzufordern.

Im Anschluss hat der Gemeinderat die Möglichkeit, über das Thema zu diskutieren, wovon auch rege Gebrauch gemacht wird.

Nach ausführlicher Diskussion ist sich der Gemeinderat letztlich einig, das vom Regionalverband Nordschwarzwald vorgeschlagene Vorranggebiets PE7 aufgrund der Naherholungsfunktion des Tals, der exponierten Lage und der Größe abzulehnen und dessen Herausnahme aus dem Planwerk zu fordern. Stattdessen wird vorgeschlagen, im weiteren Verfahren mehrere Alternativflächen für die Ausweisung von maximal einem Vorranggebiet für Solarenergie (Größe max. 5,5 ha) zu prüfen. Grundlage für die Auswahl der Alternativflächen sollen die Erkenntnisse sein, die der Gemeinderat bei seiner Begehung im Sommer 2022 gewonnen hat. Daraus resultieren Flächen

westlich der Landesstraße L 1175 Richtung Wimsheim sowie nördlich und südlich der Landesstraße L 1135 Richtung Wiernsheim.

**Beschluss:**

1. Die Gemeinde Wurmberg nimmt im Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 5 und 5 Landesplanungsgesetz (LplG) zum vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald Stellung.

*Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)*

2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Stellungnahme mit folgenden Inhalten zu erarbeiten und an den Regionalverband zu übermitteln:
  - a) Darlegung der Auffassung der Gemeinde, dass Anlagen zur Nutzung von Solarenergie vorrangig an oder auf baulichen Anlagen, versiegelten Flächen oder anderweitig vorbelasteten Gebieten errichtet werden sollten und Hinweis auf bereits realisierte und geplante kommunale PV-Dachanlagen sowie auf beispielhafte Projekte (Parkplatzüberdachung Fa. Eberle Medizintechnik) und Potenziale (Dach- und Parkplatzflächen Einkaufsmärkte) Dritter – vgl. Nr. 1.3
  - b) Frage nach konkreter Veranlassung für die Aufnahme der im Planentwurf enthaltenen Vorrangfläche – vgl. Nr. 2.2
  - c) Ablehnung der Ausweisung der Vorrangfläche PE7 aufgrund ihrer Lage und Größe und Forderung zur Herausnahme aus dem Planwerk aus folgenden Gründen:
    - Einstufung des Vorranggebiets im Energieatlas Baden-Württemberg als nur „bedingt geeignet“ aufgrund bestehender Flächenrestriktionen – vgl. Nr. 2.3
    - Überdimensionierte Gebietsgröße, die sich nicht ausschließlich auf Ackerflächen beschränkt und bestehende Grundstücksgrenzen missachtet – vgl. Nr. 2.4
    - Fehlerhafte bzw. unvollständige Einschätzung der Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter im Umweltbericht und Forderung nach Prüfung und Bewertung im jetzigen Verfahrensstadium – vgl. Nr. 2.6
  - d) Forderung nach Prüfung und Untersuchung von Standortalternativen westlich der Landesstraße L 1175 Richtung Wimsheim sowie nördlich und südlich der Landesstraße L 1135 Richtung Wiernsheim

*Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)*

## **Straßenbaumaßnahmen**

### **Fahrbahnsanierung in der Garten- und Blumenstraße**

Die Fahrbahn im Bereich der Garten- und Blumenstraße ist an vielen Stellen in einem schlechten Zustand und bedarf einer grundlegenden Sanierung. Angesichts des absehbaren Beginns der Breitbandausbaus durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis in Wurmberg wurden entsprechende bauliche Maßnahmen in den letzten Jahren zeitlich hinausgeschoben, damit nicht ein neuer Fahrbahnbelag für die Verlegung von Breitbandinfrastruktur wieder großflächig aufgerissen werden muss.

Zwischenzeitlich sind die Tiefbauarbeiten zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur für schnelles Internet in vollem Gange und auch in der Garten- und Blumenstraße wurden bereits Hausanschlüsse verlegt. Auftragnehmer des Zweckverbands sind die Netze BW, die wiederum die Fa. Terracon Tiefbau Deutschland GmbH, Altlußheim, mit der Ausführung beauftragt haben.

Im Zuge und auf Kosten des Breitbandausbaus werden grundsätzlich nur die aufgerissenen Gräben für Längstrassen und abzweigende Hausanschlüsse (Breite ca. 60 cm) wieder verfüllt und hergerichtet. Die Firma Terracon könnte aber durch die Gemeinde Wurmberg selbst beauftragt werden, im Bereich der Garten- und Blumenstraße die komplette Fahrbahn zu sanieren. Ein entsprechendes Angebot liegt vor.

Die große Unbekannte ist dabei die tatsächliche Beschaffenheit und damit auch die Tragfähigkeit der Fahrbahn und ihres Untergrunds. Im Angebot berücksichtigt sind daher sowohl die Preise für die reine Erneuerung der Asphaltdeckschicht als die Kostenansätze für einen vollflächigen Austausch des kompletten Straßenaufbaus. Dadurch ergibt sich eine Bandbreite der Gesamtkosten von brutto knapp 84.000 EUR im besten Fall (nur Erneuerung Deckschicht auf der gesamten Fläche) bis hin zu brutto knapp 336.000 EUR im „worst case“, d.h. Austausch der Fahrbahn mit komplettem Unterbau auf der gesamten Fläche. Der tatsächliche Aufwand wird letztlich dazwischen liegen und sich hoffentlich deutlich unter dem arithmetischen Mittel bewegen.

Die im Angebot enthaltenen Kostenansätze sind nach Einschätzung der Verwaltung marktgerecht. Zum Vergleich: Für den Straßenvollausbau in der Klosterwaldstraße setzt das dort beauftragte Ingenieurbüro in seinem Kostenrahmen einen Einheitspreis von netto 200,00 EUR je m<sup>2</sup> Straßenfläche an. Übertragen auf die Garten-/Blumenstraße (ca. 1.800 m<sup>2</sup> Fläche) ergäbe dies eine Kostensumme von 360.000 EUR netto bzw. 428.400 EUR brutto.

Je nach tatsächlichem Umfang der Arbeiten wären die Leistungen gemäß den Vorschriften der VOB beschränkt oder öffentlich auszuschreiben. Eine freihändige Vergabe ist jedoch zulässig, wenn die öffentliche oder beschränkte Ausschreibung unzumutbar ist (§ 3a Abs. 3 VOB/A). Dies ist

u.a. insbesondere dann der Fall, wenn für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt, die Leistung besonders dringlich ist oder sie nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können.

Da eine Fahrbahnsanierung in der Garten- und Blumenstraße im Zuge des Breitbandausbau nur durch das dort ohnehin tätige Bauunternehmen möglich und sinnvoll ist, hält die Verwaltung eine freihändige Auftragsvergabe im vorliegenden Fall für zulässig.

Alternativ kommt aus Sicht der Verwaltung lediglich in Betracht, auf die Erneuerung der Straßenfahrbahn zum jetzigen Zeitpunkt gänzlich zu verzichten und einen Gesamtausbau der Garten- und Blumenstraße, ggf. einschließlich Erneuerung der Wasserleitung und notwendiger Kanalbaumaßnahmen, zu einem späteren Zeitpunkt zu planen und vorzunehmen. Aufgrund des damit verbundenen weiteren zeitlichen Verzugs und zu erwartender hoher Kosten bei gleichzeitig knapper werdenden finanziellen Ressourcen ist jedoch schwer abschätzbar, wann ein solcher Gesamtausbau stattfinden könnte. Gleichzeitig müsste in der Zwischenzeit die reine Straßenunterhaltung mit voraussichtlich weiter steigendem Aufwand betrieben werden.

In Gesamtbetrachtung der Umstände und unter Abwägung aller Fakten – hierzu zählt ausdrücklich auch die Gefahr, dass z.B. bei Rohrbrüchen in den neuen Fahrbahnbelag eingegriffen werden müsste – tendiert die Gemeindeverwaltung dazu, die Fahrbahnsanierung im Zuge der aktuellen Tiefbauarbeiten zur Breitbandverlegung mit durchführen zu lassen.

Im Investitionsprogramm der Gemeinde sind für Straßenbaumaßnahmen im Jahr 2024 Finanzmittel in Höhe von insgesamt 1,30 Mio. EUR enthalten, davon sind 300.000 EUR für die Garten-/Blumenstraße vorgesehen. Da jedoch der mit rund 690.000 EUR veranschlagte Ansatz für den Straßenvollausbau der Klosterwaldstraße in diesem Jahr nicht vollständig ausgeschöpft wird, können eventuelle Mehrkosten hieraus bestritten werden.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) erkundigt sich, ob denn nicht der Zustand des Unterbaus der Straßen anhand der bereits vorgenommenen Aufgrabungen hinreichend sicher beurteilt und auf diese Weise die zu erwartenden Kosten näher eingegrenzt werden könnten. Bauamtsleiter Mathias Stübner erläutert, dass bislang nur Querungen für Hausanschlüsse, aber noch keine Längstrassen gegraben worden seien. Daher sei der Zustand des Unterbaus nur punktuell bekannt.

Gemeinderat Michael Britsch (FWV) plädiert dafür, zunächst den Zustand der Wasserleitungen und des Kanals zu ermitteln, ehe über den Straßenbau entschieden wird. Mindestens eine Kamerabefahrung des Kanals müsste kurzfristig doch möglich sein, bevor der Breitbandausbau im maßgeblichen Bereich fortschreitet, was jedoch seitens der Gemeindeverwaltung unter Verweis auf die vorigen Ausführungen nochmals verneint wird.

## **Beschluss:**

Die Fa. Terracon Tiefbau Deutschland GmbH, Altlußheim, wird auf der Grundlage des vorliegenden Angebots beauftragt, im Zuge der Verlegung von Breitbandinfrastruktur die Fahrbahn in der Garten- und Blumenstraße in Wurmberg zu sanieren. Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechend der sich vor Ort ergebenden Notwendigkeit über den genauen Umfang der Sanierungsarbeiten zu entscheiden.

*Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)*

## **Fahrbahnsanierung in der Alten Pforzheimer Straße**

Die Fahrbahn in der Alten Pforzheimer Straße ist im Bereich des Wochenendhausgebiets zwischen dem Tennisgelände und dem westlich gelegenen Regenüberlaufbecken (Länge von rund 480 m) in einem sehr schlechten, stellenweise inzwischen desolaten Zustand und bedarf dringend einer grundlegenden Sanierung statt ständig wiederkehrender notdürftiger Reparaturen.

Vor dem Hintergrund der Frage nach einer eventuellen Erschließungsbeitragspflicht eruierte die Gemeindeverwaltung bereits im Jahr 2019 über eine seinerzeit im Ort tätige Baufirma die Kosten für einen Vollausbau der Straße mit 5,0 m Breite, einseitigem Gehweg und beidseitigen Borden einerseits (damals brutto knapp 580.000 EUR) und der Fahrbahnsanierung andererseits (damals knapp 132.000 EUR). Eine formelle Entscheidung über die Art des Ausbaus wurde seinerzeit nicht getroffen, letztlich auch aufgrund des bevorstehenden Breitbandausbaus durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis.

Die Tiefbauarbeiten zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur für schnelles Internet stehen auch im maßgeblichen Bereich der Alten Pforzheimer Straße unmittelbar bevor. Wie bereits in der Garten- und Blumenstraße könnte das den Breitbandausbau ausführende Unternehmen Terracon Tiefbau Deutschland GmbH, Altlußheim, durch die Gemeinde Wurmberg beauftragt werden, in der Alten Pforzheimer Straße zwischen Tennisgelände und Regenüberlaufbecken in diesem Zug zusätzlich die komplette Fahrbahn zu sanieren. Ein entsprechendes Angebot liegt vor.

Wie es um die tatsächliche Beschaffenheit und damit auch die Tragfähigkeit der Fahrbahn und ihres Untergrunds bestellt ist, wird sich hier ebenfalls erst im Verlauf der Baudurchführung genau herausstellen. Die Preisspanne des Angebots und der enthaltenen optionalen Positionen reicht daher von 130.000 EUR (bei Straßenaufbau bis 14 cm mit Trag- und Deckschicht) bis zu 200.000 EUR brutto (bei Einbau von kombinierter Frostschutz- und Tragschicht). Der tatsächliche Aufwand wird letztlich auch in diesem Fall dazwischen liegen.

Im Hinblick auf die preisliche und vergaberechtliche Bewertung wird auf die Ausführungen beim vorigen Tagesordnungspunkt verwiesen.

Im Investitionsprogramm der Gemeinde sind für Straßenbaumaßnahmen im Jahr 2024 Finanzmittel in Höhe von insgesamt 1,30 Mio. EUR veranschlagt. Da der darin mit rund 690.000 EUR enthaltene Ansatz für den Straßenvollausbau der Klosterwaldstraße in diesem Jahr nicht (in vollem Umfang) benötigt wird, stehen die Finanzmittel für die Sanierung der Alten Pforzheimer Straße zur Verfügung.

Gemeinderat Felix Bechtle (NWV) lehnt die vorgeschlagene Fahrbahnsanierung der Alten Pforzheimer Straße im Wochenendhausgebiet aufgrund der zu hohen Kosten von mindestens 132.000,- EUR ab und spricht sich gegen eine Sanierung aus, da seiner Ansicht nach dort eh zu schnell gefahren würde. Mangels kostengünstiger Lösung sollten schadhafte Stellen dort ausschließlich im Wege der allgemeinen Straßenunterhaltung ausgebessert werden.

Bürgermeister Teply verweist auf die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde und erläutert, dass es mit Unterhaltungsmaßnahmen wie z.B. Beseitigung von Schlaglöchern im Bereich der Alten Pforzheimer Straße längst nicht mehr getan sei. Aufgrund uneinheitlicher Stärke der Asphaltdeckungs sei ein Fräsen dort nicht mehr möglich und die zahlreichen Unebenheiten erforderten an vielen Stellen einen großflächigen Austausch, ergänzt Bauamtsleiter Mathias Stübner.

### **Beschluss:**

Die Fa. Terracon Tiefbau Deutschland GmbH, Altlußheim, wird auf der Grundlage des vorliegenden Angebots beauftragt, im Zuge der Verlegung von Breitbandinfrastruktur die Fahrbahn in der Alten Pforzheimer Straße in Wurmberg zwischen Tennisgelände und Regenüberlaufbecken (Länge ca. 480 m) zu sanieren. Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechend der sich vor Ort ergebenden Notwendigkeit über den genauen Umfang der Sanierungsarbeiten zu entscheiden.

*Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)*

### **Beitrittsbeschluss zur Verfügung des LRA Enzkreis über die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 wurden in der Sitzung am 29.02.2024 vom Gemeinderat beschlossen. Im Anschluss wurde diese der Rechtsaufsichtsbehörde zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit vorgelegt.

Leider schlich sich im Planwerk ein Darstellungsfehler ein.

In § 1 Zeile 2.8 der HH-Satzung wurden 1.500.000 € Kreditaufnahme eingestellt. Da diese Kreditaufnahme schon 2023 genehmigt wurde, darf sie in den Festsetzungen der HH-Satzung in § 1 Zeile 2.8 nicht mehr eingetragen werden. Der Liquiditätszuwachs muss in der Anlage 5 zum Haushaltsplan (Darstellung der Liquidität) Berücksichtigung finden. Dort fehlte auch noch der voraussichtliche Endbestand der liquiden Eigenmittel im letzten Finanzplanungsjahr (2027).

Das LRA Enzkreis rügte diesen Fehler mit der nun vorliegenden Verfügung und erteilte der beschlossenen Haushaltssatzung nur die eingeschränkte Bestätigung der Gesetzmäßigkeit.

Die Gemeinde Wurmberg kann allerdings mit einem sog. Beitrittsbeschluss zu dieser Verfügung den Fehler heilen und korrigieren. Dabei hat sie sich entweder für eine neue Kreditaufnahme oder die Ausschöpfung der vorhandenen Kreditermächtigung zu entscheiden. Im Anschluss kann die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht und der Haushaltsplan öffentlich ausgelegt werden.

Wie bereits im Zuge der Haushaltsberatungen erläutert und letztlich durch den Gemeinderat auch so beschlossen, soll die vorhandene Kreditermächtigung ausgeschöpft werden.

Folgende Änderungen werden daher vorgenommen:

- die Eintragung in der Zeile 2.8 der Haushaltssatzung entfällt
- der Gesamtergebnishaushalt, die Finanzplanung und die Anlage 5 zum Haushaltsplan werden geändert.

Inhaltlich ergeben sich hierdurch keine Veränderungen der Planung, insbesondere hinsichtlich möglicher Kreditaufnahmen.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Wurmberg tritt der Verfügung des Landratsamtes Enzkreis vom 09.04.2024, Az. 01/902.41, Akten-Nr. 000001389, GZ: 19691/2024 – Korrektur der Haushaltssatzung, der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung sowie der Anlage 5 (Darstellung der Liquidität) – vollumfänglich bei.

*Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)*

### **Verschiedenes**

Informationen der Verwaltung:



Zunächst geht Bürgermeister Teply auf einige im Vorfeld der Sitzung gestellte Nachfragen von Gemeinderat Felix Bechtle (NWV) ein und informiert das Gremium über den aktuellen Sachstand zu folgenden Themen:

### **Investorengespräche „Adler“**

Nach einem Erstkontakt im vergangenen Jahr ist es bislang noch nicht zu weiterführenden Investorengesprächen gekommen, die über einen allgemeinen Austausch bzw. lose Interessenbekundungen hinausgehen. Hintergrund war u.a. die ausstehende Entscheidung über den erhöhten Fördersatz aus Mitteln der Städtebauförderung im Fall einer Sanierung des Gebäudes, die erst Ende Februar 2024 eingegangen ist.

### **Planungsstand Schule/Turnhalle**

Derzeit befinden sich die mit der Prüfung weiterer baulicher Alternativen für den Schulstandort (Erhaltung und Weiterbetrieb des Altbaus bei entsprechender Sanierung, ggf. notwendiger Anbau für zusätzliche Räumlichkeiten und Neubau Turn- und Festhalle) beauftragten Blu Architekten in Abstimmung mit der Firma Sinfiro, welche mit der brandschutztechnischen Untersuchung für eine längerfristige Nutzung des Altbaus betraut ist. Anfang Mai 2024 wird der Verwaltung der Planungsstand vorgestellt, anschließend das weitere Vorgehen festgelegt.

### **Naturnahe Kindertageseinrichtung**

Das Bebauungsplanverfahren für den naturnahen Kindergarten ist noch im Gange, bislang wurde lediglich der Aufstellungsbeschluss gefasst. Das Verfahren stockt aktuell vor allem deshalb, weil das mit der Erstellung des Umweltberichts (inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) sowie artenschutzrechtlichen Untersuchungen beauftragte Fachbüro aufgrund von Personalengpässen nicht mit der Auftragsbearbeitung hinterherkommt.

### **Nachfrage zu Bauplatzvergaben im Gebiet „Quellenäcker II“**

Der Gemeinderat hat festgelegt, dass Erbbaurechtsgrundstücke mindestens drei Monate vor den Kaufgrundstücken auf den Markt gebracht werden sollen.

In der Sitzung am 21.03.2024 erfolgte die Beauftragung für die fachliche Begleitung bei der Erstellung von Erbbaurechtsverträgen. Diese Begleitung ist aber noch nicht erfolgt/abgeschlossen, so dass eine Ausschreibung von Bauplätzen derzeit noch nicht möglich ist.

### **DHL-Packstation**

Die DHL-Packstation ist schon seit einigen Wochen auf dem ALDI-Parkplatz fertig installiert und den Informationen der Verwaltung zufolge auch in Betrieb.

Im Anschluss daran geht Bürgermeister Teply noch auf folgende Themen ein:

### **Bauabnahme Neubaugebiet „Quellenäcker II“**

Die Abnahme für das Neubaugebiet „Quellenäcker II“ ist am 10.04.2024 erfolgt. Die offizielle Hochbaufreigabe wird nun im Amtsblatt am 19.04.2024

veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist auch gleichzeitig der Fristbeginn für die privaten Bauverpflichtungen.

Im Herbst soll dann noch die Bepflanzung im Gebiet sowie der Ausgleich für den Eingriff in den Streuobstbestand erfolgen. Die Ausschreibung läuft aktuell, in der Sitzung am 16.05.2024 ist die Zustimmung zum Vergabevorschlag vorgesehen.

### **Nahwärmeleitung/Straßenbeleuchtung „Ochsenwegle“**

An der Nahwärmeleitung wurde nach dem Abzweig zum Betreuten Wohnen Uhlandstraße 14 im Bereich der Vorstreckung für eine mögliche Netzerweiterung über das „Ochsenwegle“ in Richtung Gollmestraße eine Schadhstelle festgestellt, aus der Wasser austritt. Zur Beseitigung ist vorgesehen, die beiden vorgestreckten Leitungen hinter den beiden Schiebern in Höhe des Zebrastrreifens abzutrennen und zu verschließen. Falls irgendwann doch eine Erweiterung vorgenommen werden sollte, wäre die Wiederherstellung erforderlich. Diese Maßnahme soll voraussichtlich in den Pfingstferien durchgeführt und dabei auch gleich die Reparatur eines beschädigten Straßenbeleuchtungskabels am Beginn des „Ochsenwegle“ vorgenommen werden.

### **Breitbandausbau / Klosterwaldstraße**

Im Rahmen des geplanten Breitbandausbaus sollen in der Klosterwaldstraße die Wasserleitung, teilweise der Kanal sowie die Straße selbst (evtl. mit Gehweg) erneuert werden. Die Planungsaufträge für Wasser/Verkehrsanlagen sind erteilt, die Beschlussfassung über den Planungsauftrag für den Bereich Kanalisation ist für die Gemeinderatssitzung am 16.05.2024 vorgesehen.

In Abstimmung mit dem seitens der Netze BW kommunizierten Zeitplan für den Breitbandausbau erfolgte die Festlegung, in diesem Jahr die Planung und Ausschreibung der notwendigen Leistungen vorzunehmen und im Jahr 2025 dann die Baumaßnahmen durchzuführen.

Die Netze BW hat nunmehr aber mitgeteilt, dass der Breitbandausbau (Tiefbau) deutlich schneller vorankommt und bis 31.12.2024, spätestens aber 31.03.2025 abgeschlossen sein soll. Sie schlägt daher vor, die Breitbandverlegung in der Klosterwaldstraße gemäß ihrem Zeitplan vor den Sanierungsmaßnahmen der Gemeinde durchzuführen. Ansonsten gebe es Verzögerungen beim eigenen Ausbau, die zu Kostensteigerungen führen würden. Allerdings müsste bei dieser Vorgehensweise die Klosterwaldstraße innerhalb kurzer Zeit zweimal auf kompletter Länge aufgegraben werden.

Als Kompromiss hat man sich nun mit der Netze BW darauf verständigt, dass die Breitbandverlegung in der Klosterwaldstraße ab der Pforzheimer Straße bis zum Abzweig Seehausstraße gesondert erfolgen kann. Eine doppelte Aufgrabung in diesem Bereich ist unvermeidlich, da ansonsten sämtliche Zuleitungen für dahinter liegende Bauabschnitte (Seehaus-, Waldenserstraße, ...) nicht gebaut werden könnten. Die weiteren Breitbandarbeiten in der Klosterwaldstraße ab Abzweig Seehausstraße bis zur Robert-Britsch-Straße

sollen dann im zeitlichen Zusammenhang der Tiefbauarbeiten der Gemeinde (Wasser, Kanal, Straßenbau) vorgenommen werden.

### **Kreisverkehrsgestaltung**

Hinsichtlich der Kreisverkehrsgestaltung ist nun nochmal eine leicht geänderte, abgespeckte Variante mit viel Blühwiesenmischungen, einer Hecke statt der ursprünglich vorgesehenen Mauer als Podestumrandung sowie ein Podest mit der Möglichkeit für wechselnde Gestaltungen besprochen worden. Diese soll dem Gemeinderat in der Sitzung am 16.05.2024 vorgestellt werden. Sollte das Gremium einverstanden sein, dann wird die Verwaltung dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Planung nur noch zur Kenntnis übersenden und die Ausschreibung der Arbeiten veranlassen, damit die Gestaltung/Bepflanzung im Herbst möglich wird.

### **Hinweise aus dem Gemeinderat:**

Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) erkundigt sich nach dem Sachstand des geplanten Gemeindevollzugsdienstes in interkommunaler Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden.

Bürgermeister Teply verweist auf den im Gremium getroffenen Beschluss, für die Gemeinde Wurmberg einen Beschäftigungsanteil von bis zu 43 % zu realisieren. Die Gemeinden Frielzheim und Tiefenbronn hätten zwischenzeitlich ihren Ausstieg aus dem Projekt verkündet.

Der Gemeinderat der Stadt Heimsheim habe den Beschluss gefasst, alleine oder mit maximal einem Partner eine Gemeindevollzugsdienststelle zu schaffen. Allerdings möchte der dortige Bürgermeister Jürgen Troll nochmals auf sein Gremium zugehen, um noch einmal für eine Kooperation mit den anderen Heckengäu-Kommunen zu werben.

In der kommenden Woche finde eine Bürgermeistersprengelsitzung statt, bei der dieses Thema erneut Gesprächsgegenstand sein wird.

Weiterhin regt Herr Weeber an, in der Robert-Britsch-Straße die etwas verblasste Fahrbahnmarkierung zur Höchstgeschwindigkeit von „30 km/h“ zu erneuern.

### **Fragezeit der Einwohner**

Ein Bürger aus Neubärental lobt das Gremium für die heute beschlossene Forderung nach einer Alternativenprüfung im Zusammenhang mit dem Teilregionalplan Solarenergie. Ergänzend regt er an, bei der Ausführung einer Anlage zu gegebener Zeit auch auf ökologische Gesichtspunkte zu achten. Bürgermeister Teply weist darauf hin, dass die Gemeinde hier nur bedingt Einfluss nehmen könne. Zuständige Genehmigungsbehörde sei das Landratsamt Enzkreis, die Gemeinde Wurmberg werde im Fall eines Antrags eingang entsprechend der rechtlichen Bestimmungen am Verfahren beteiligt.

Weiterhin geht der Bürger darauf ein, dass in manchen Gemeinden Balkonkraftwerke bezuschusst werden.

Bürgermeister Teply dankt für den Hinweis und erläutert, dass eine der Aufgaben eines Klimaschutzkoordinators - die Gemeinde Wurmberg plant die Schaffung einer entsprechend geförderten Stelle gemeinsam mit der Stadt Heimsheim und den Gemeinden Friolzheim, Mönshheim, Neuhausen, Tiefenbronn und Wimsheim bei der keep Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim – die Beratung der Kommunen hinsichtlich passender Förderprogramme für die eigene Bevölkerung sein sollte. In diesem Zusammenhang möchte er auch das Thema Balkonkraftwerke gerne näher betrachten.